



SOCIONEWS



RECHT

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN IM HANDEL UND HANDWERK

Am 18. Dezember 2025 hat die Abgeordnetenversammlung das Gesetz¹ verabschiedet, das die Regelung der Öffnungszeiten von Geschäften und Handwerksbetrieben in Luxemburg

reformiert, sowie das Gesetz, das unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesen Sektoren bis zu 8 Stunden² am Sonntag erlaubt.

1. ÖFFNUNGSZEITEN VON EINZELHANDELSGESCHÄFTEN

Betroffene Tätigkeiten

Betroffen sind alle gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten, deren Ausübung einer Niederlassungsgenehmigung unterliegt und die den Direktverkauf oder die Erbringung von

Dienstleistungen für Endverbraucher in einer öffentlich zugänglichen Verkaufsstelle³ wie Supermärkten, Friseursalons usw., zum Gegenstand haben.

1 <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2025/12/19/a601/jo>

2 <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2025/12/19/a602/jo>

3 Jeder Einzelhandelsbetrieb, der eine tatsächliche Verkaufstätigkeit ausübt und diese Tätigkeit von einer Verkaufsfläche aus ausübt.



Ausgeschlossene Tätigkeiten

Die folgenden gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind ausdrücklich ausgeschlossen:

1. Kinos und alle Verkaufsstellen in einem Kinokomplex, deren Betrieb in direktem Zusammenhang mit dem Kinobetrieb steht;
2. Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Flughäfen;
3. Gastronomie-, Beherbergungs- und Ausschankbetriebe;
4. Tätigkeiten auf Messen und Märkten;
5. Tätigkeiten, die im Rahmen von zeitlich befristet organisierten Räumungsverkäufen oder Straßenmärkten ausgeübt werden;
6. Familienunternehmen, in denen außerhalb der in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Arbeitszeiten ausschließlich Vorfahren, Nachkommen, Geschwister oder Verwandte gleichen Grades des Geschäftsführers beschäftigt sind, die alle nicht angestellt sind und das Volljährigkeitsalter erreicht haben;
7. Sport- und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder;
8. Innen- und Außenspielflächen;
9. Bestattungsunternehmen;
10. Tankstellen für Kraftfahrzeuge entlang der Straßen, die Kraftstoffe, Schmiermittel, Ersatzteile, Zubehör oder Wartungsprodukte verkaufen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Reparatur von Kraftfahrzeugen unbedingt erforderlich sind, sowie Lebensmittel und Non-Food-Produkte;
11. Verkauf über Automaten.

Zeitfenster zur Festlegung der möglichen Öffnungszeiten für die oben genannten Tätigkeiten

- von 5:00 bis 21:00 Uhr von Montag bis Freitag;
- von 5:00 bis 19:00 Uhr an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am Vorabend von gesetzlichen Feiertagen;
- von 5:00 bis 18:00 Uhr am 22. Juni, 24. Dezember und 31. Dezember. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang der Kunden zu den Verkaufsstellen sowie der Direktverkauf an Kunden verboten.

Die Öffnungszeiten können aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen eines Tarifvertrags oder einer branchenübergreifenden Vereinbarung bis 01:00 Uhr verlängert werden.

1. Januar, 1. Mai und 25. Dezember

Am 1. Januar, 1. Mai und 25. Dezember bleiben die Geschäfte grundsätzlich geschlossen.

Ausnahmsweise dürfen Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Feinkostgeschäfte und Verzehrlöcher am 1. Januar, 1. Mai und 25. Dezember von 5:00 bis 19:00 Uhr geöffnet bleiben.

Andere Betriebe können aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen eines Tarifvertrags oder einer branchenübergreifenden Vereinbarung am 1. Januar, 1. Mai und 25. Dezember von 5:00 bis 19:00 Uhr ihre Tätigkeit ausüben.

Durchgehende Öffnungszeiten

Durchgehende Öffnungszeiten rund um die Uhr sind zulässig und auf zweimal pro Kalenderjahr begrenzt.

Diese Tage müssen mindestens eine Woche im Voraus über ein gesichertes elektronisches Portal gemeldet werden.

Darüber hinaus kann gemäß einer Vereinbarung im Rahmen eines Tarifvertrags oder einer branchenübergreifenden Vereinbarung für folgende Tätigkeiten eine durchgehende Öffnungszeit von 24 Stunden von Montag bis Sonntag vorgesehen werden:

1. Verkauf von Lebensmitteln;
2. Verkauf von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten;
3. Verkauf von Hygiene-, Reinigungs- und Sanitärartikeln;
4. Verkauf von Optikartikeln;
5. Verkauf von medizinischen, orthopädischen und logopädischen Artikeln;
6. Verkauf von Tierfutter;
7. Verkauf von Büchern, Zeitungen und Schreibwaren;
8. Verkauf von Haushalts- und Küchenutensilien;
9. Verkauf von Kraftstoffen, Brennstoffen, Schmiermitteln, Ersatzteilen, Zubehör und Wartungsprodukten für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Reparatur von Fahrzeugen;
10. Verkauf von Tabakwaren und E-Zigaretten;
11. Verkauf von Telekommunikationsgeräten.

Verzögertes Inkrafttreten Um 6 Monate

Diese Bestimmungen treten am 19. Juni 2026 in Kraft.

2. ARBEITSZEIT DER AM SONNTAG BESCHÄFTIGTEN ARBEITNEHMER¹

Bislang durfte ein Einzelhandelsgeschäft seine Mitarbeiter sonntags maximal 4 Stunden arbeiten lassen.

Künftig gelten folgende Regeln:

Unternehmen mit bis zu 30 Mitarbeitern

Die Arbeitszeit ist nicht mehr auf 4 Stunden, sondern auf 8 Stunden begrenzt.

Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten

Arbeitnehmer von Unternehmen mit einer Belegschaft von mehr als 30 Beschäftigten dürfen sonntags höchstens 4 Stunden arbeiten. Diese Arbeitszeit kann jedoch durch einen Tarifvertrag oder eine branchenübergreifende Vereinbarung im Rahmen des sozialen Dialogs auf maximal 8 Stunden erhöht werden.

Die Ermittlung der Anzahl der Arbeitnehmer im Unternehmen erfolgt auf der Grundlage der Beschäftigtenzahl am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

Bei neu gegründeten Unternehmen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres keine Referenzbeschäftigtenzahl haben, erfolgt die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten am Tag ihrer Gründung für den laufenden Monat. Für die folgenden Monate des Gründungsjahres wird der Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl am letzten Tag des vorhergehenden Monats bewertet. Ab dem folgenden Kalenderjahr wird die Referenzzahl der Mitarbeiter auf der Grundlage der am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres beschäftigten Mitarbeiter ermittelt.

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens werden alle folgenden Arbeitnehmer² berücksichtigt:

- Alle im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer des Unternehmens, mit Ausnahme derjenigen, die unter einen Ausbildungsvertrag fallen, werden bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens berücksichtigt.

- Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von mindestens 16 Stunden pro Woche werden bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens vollständig berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern mit einer Arbeitszeit von weniger als 16 Stunden wird die Beschäftigtenzahl berechnet, indem die Gesamtzahl der in ihren Arbeitsverträgen festgelegten Arbeitsstunden durch die gesetzliche oder tarifvertragliche Arbeitszeit geteilt wird.
- Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen und Arbeitnehmer, die dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, werden bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl des Unternehmens anteilig entsprechend ihrer Anwesenheitszeit im Unternehmen in den 12 Monaten vor dem Stichtag für die Erstellung der Wählerlisten berücksichtigt. Befristet beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer, die von einem anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, werden jedoch nicht zur Belegschaft gezählt, wenn sie einen abwesenden Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsvertrag ausgesetzt ist, ersetzen.

Darüber hinaus können Unternehmen mit mehr als 30 Beschäftigten durch den für Arbeit zuständigen Minister genehmigt werden, ihre Beschäftigten für höchstens 8 Stunden an höchstens 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zu beschäftigen, sofern diese Sonntage im Handelssektor übliche Öffnungstage sind.

Als übliche Öffnungstage gelten diejenigen Tage, an denen die Mehrheit der Unternehmen gemäß den gängigen Gepflogenheiten des Sektors für die Öffentlichkeit geöffnet ist.

Sofortiges Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ Artikel L. 231-4 des Arbeitsgesetzbuches

² Arbeitnehmer im Sinne von Artikel L. 411-1 Absatz 2